

Gemeinderat Balingen, Sitzung am 22.10.2019

Antrag der SPD-Fraktion, Einbringung:

Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in den städtischen Einrichtungen der Stadt Balingen

1. Im Rahmen des Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung ab 50 GdB (Grad der Behinderung) erfolgt eine Rabattierung in Höhe von mindestens 50 % auf die Eintrittspreise in allen städtischen Einrichtungen.
2. Eine Begleitperson erhält grundsätzlich freien Eintritt, sofern im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „B“ eingetragen ist.
3. Eine Änderung dieser Regelung hat grundsätzlich einheitlich für alle städtischen Einrichtungen zu erfolgen, nach vorheriger Erörterung im Gemeinderat.
4. Die Regelung tritt spätestens zum 01.01.2020 in Kraft.

Begründung

Menschen mit Behinderung haben ein Recht auf Selbstbestimmung und eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. (§ 1 SGB IX, Teil 1).

Zudem hat Behinderung einen höheren Aufwand im Alltag zur Folge, z. B. höhere Ausgaben für Medikamente, Hilfsmittel, Pflege und behindertengerechtes Wohnen. Um diese und weitere Nachteile abzufedern, gibt es Nachteilsausgleiche. Ein häufig unverzichtbarer Nachteilsausgleich bei schwerer Behinderung stellt die Assistenz in Form einer Begleitperson dar. Sie ermöglicht Mobilität und Freizeitgestaltung.

Herr Klein, Geschäftsführer Stadthalle Balingen, begründete die eigenständige Änderung der Rabattierung erst ab 70 GdB (statt ab 50 GdB) u. a. mit dem Argument, dass eine Schwerbehinderung nicht automatisch mit schlechten Einkommensverhältnissen einher ginge. Die Mitglieder der SPD-Fraktion sind der Meinung, dass dies umgekehrt in gleichem Maße gilt. Das Vorliegen einer Schwerbehinderung lässt in der Tat keinerlei Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse zu. Eine Rückfrage beim Kreissozialamt ergab, dass dies auch anhand der dort vorliegenden Daten nicht zu ermitteln sei. Dennoch sind wir der Überzeugung, dass eine Mehrheit der Menschen mit schwerer Behinderung nur in geringem Maß einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann und sich allein deswegen ihre Einkommenssituation als prekär darstellt.

Der Verweis auf weitere Rabattierungsmaßnahmen, z. B. im Jugendbereich und für Besucher der Balingener Tafel, steht in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der Tatsache, dass ab einem Grad der Behinderung von 50 GdB eine Schwerbehinderung vorliegt und dies für uns die Basis für einen notwendigen Nachteilsausgleich bildet. Auch der Verweis auf anderslautende Regelungen in anderen Kommunen fällt für uns dabei nicht ins Gewicht.

Die uneinheitliche Vorgehensweise in der Verwaltung für die städtischen Einrichtungen konnte unserer Ansicht nach nicht ausreichend und nachvollziehbar begründet werden. Dass die Heraufsetzung des verlangten Behinderungsgrades für eine Rabattierung des Eintritts zu selbstorganisierten Veranstaltungen der Stadthalle ohne vorherige Diskussion im Gemeinderat erfolgte, halten wir angesichts der politischen Dimension des Themas nicht für angemessen.

Die umfassende Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in unserer Stadt ist ein im Neunten Sozialgesetzbuch verankertes Menschenrecht. Die soziale Inklusion auf Augenhöhe mit nicht behinderten Menschen ist für uns alle ein wichtiges sozialpolitisches Ziel und folgt immerhin der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen. Dabei stellt der Antrag der SPD-Fraktion einen Baustein dar, wie der Gemeinderat Balingen die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschöpft, um künftig die Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und Bildungsrechte von Menschen mit Behinderungen möglichst umfassend zu gewährleisten.